

## Neuigkeiten Steuerrecht Frankreich

### Neue Regelungen zur Rechnungsstellung in Frankreich

Am 1. Oktober 2019 treten wichtige Änderungen hinsichtlich der Rechnungsstellung in Frankreich in Kraft, die auch von deutschen Dienstleistern und Lieferanten beim grenzüberschreitenden Handel zu beachten sind.

Diese Neuerungen basieren auf der Verordnung 2019-359 vom 24. April 2019, mit der eine Harmonisierung der Regelungen zwischen dem „Code de Commerce“ (Französisches Handelsgesetzbuch) und dem „Code Général des Impôts“ (französisches Steuergesetz) angestrebt wird.

So sieht die Verordnung vor, dass Rechnungen nunmehr zeitgleich mit Abschluss der Dienstleistung oder der Lieferung der Ware zu stellen sind. Hierdurch soll der Wortlaut des Code de Commerce mit dem Code Général des Impôts in Einklang gebracht und Unklarheiten zwischen den Formulierungen beseitigt werden. Bisher sah der Code de Commerce die Rechnungsstellung bei Abschluss des Verkaufs vor, wohingegen der Code Général des Impôts bereits zuvor auf den Zeitpunkt der Lieferung der Ware abstellte.

Auch im Hinblick auf die Angaben auf der Rechnung sind Änderungen erfolgt. So gilt es zukünftig zwei weitere Vermerke auf der Rechnung aufzuführen:

- Zum einen die Rechnungsadresse, sofern diese von der Adresse des Käufers abweicht;
- Zum anderen die Bestellnummer, sofern diese im Vorfeld vom Käufer bestimmt wurde.

Bei Nichteinhaltung der oben genannten Regeln kann nunmehr ein Ordnungsgeld von 75.000€ für natürliche, bzw. 375.00€ für juristische Personen festgesetzt werden. Im Falle einer Wiederholung innerhalb von zwei Jahren sind sogar Ordnungsgelder bis zu 150.000€ bzw. 750.000€ möglich.

Die Regelungen gelten für Rechnungen, die ab dem ersten Oktober 2019 ausgegeben werden.



**Yvonne Zwiener, LL.M**

Juristin, Abteilung Recht und Steuern, CFACI